

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1991

zur Festlegung der Mindestanforderungen an bestimmte Ausrüstungsgegenstände für das informatisierte Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)

(91/585/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/174/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 19. Juli 1991 die Entscheidung 91/398/EWG⁽³⁾ über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) und am 22. Juli 1991 die Entscheidung 91/426/EWG⁽⁴⁾ zur Festlegung der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) erlassen.

Für den Aufbau dieses Netzes sind die Mindestanforderungen an die in Artikel 2 Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich der Entscheidung 91/398/EWG genannten Ausrüstungsgegenstände festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich der Entscheidung 91/398/EWG genannten Ausrüstungsgegenstände müssen den im Anhang festgelegten Mindestanforderungen genügen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 234 vom 28. 8. 1991, S. 27.

*ANHANG***MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE AUSRÜSTUNGS-
GENSTÄNDE**

1. *Mikroprozessor:*
INTEL 80 — 386 — 20 Mhz;
 2. *Kapazität der Festplatte:*
100 MB;
 3. *Kapazität des Laufwerks:*
1 Floppy-Laufwerk 3,5 Zoll (1,44 MB);
 4. *RAM-Kapazität:*
[RAM]: 4 MB;
 5. *Schnittstellen:*
2 serielle und 1 parallele Schnittstelle;
 6. *Drucker:*
mittlere Druckqualität;
 7. *Bildschirm:*
monochrom;
 8. *Modem (sofern erforderlich)*
C.C.I.T.T. V22 bis
-